



# Privatinsolvenz anmelden – oder vielleicht sogar vermeiden

Tipps und Hinweise für die Anmeldung der  
Privatinsolvenz

## Privatinsolvenz anmelden – oder vielleicht sogar vermeiden

**Überschuldet – Was nun? Derzeit gelten mindestens drei bis vier Millionen Haushalte als überschuldet. Zählen auch Sie zu den Betroffenen, ist dies kein Grund zur Verzweiflung. Finden Sie hier Tipps, wie Sie vorgehen sollten!**

Überschuldet ist man dann, wenn die Ausgaben die Einnahmen über einen längeren Zeitraum oder auch dauerhaft übersteigen. Wichtig ist es dann, schnell zu handeln. Denn wenn bereits keine fälligen Kreditraten oder Forderungen mehr bedient werden können oder Gläubiger mit der Zwangsvollstreckung drohen, ist es sehr wahrscheinlich, dass die Schulden in kurzer Zeit noch viel größer werden. Kreditkündigungen, Zwangsvollstreckungen oder die Abgabe von Forderungen an Inkassoinstitute lassen Ihre Schulden durch nun anfallende Kosten, Vorfälligkeitsentschädigungen, Schadenersatzforderungen oder Verzugszinsen schnell weiter ansteigen lassen. Handeln Sie daher schnell und lassen Sie sich von professioneller Seite unterstützen, um weitere unnötige Kosten zu vermeiden.

Wenn Sie Ihre Schulden in absehbarer Zeit nicht mehr abbauen können, dann bietet Ihnen die Privatinsolvenz einen Weg in die Schuldenfreiheit. Um diese durchführen zu können, müssen Sie sich jedoch an viele Regeln, Verfahrenswege und Verpflichtungen halten, damit das Verfahren ordentlich abgewickelt werden kann und Sie ein neues Leben ohne Schulden beginnen können. Um keine schwerwiegenden Fehler zu begehen und damit es zu keinen Verzögerungen kommt, wollen wir Ihnen hier ein paar Tipps geben, welche Stufen ein Privatinsolvenzverfahren hat, welche Schritte dabei notwendig sind und welche Stolpersteine es zu umgehen gilt.

1. Stufe: Außergerichtlicher Einigungsversuch
2. Stufe: Antragsstellung für die Privatinsolvenz
3. Stufe: Gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren
4. Stufe: Das Insolvenzverfahren

**Jede einzelne Stufe birgt Ihre eigenen Schwierigkeiten und Stolpersteine.  
Holen Sie sich professionelle Unterstützung und erreichen Sie Ihre Schuldenfreiheit  
schnell und unkompliziert!**

Wir beraten Sie gern zum Thema Privatinsolvenz und helfen Ihnen durch diese schwere Zeit. Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns eine E-Mail und wir werden das Problem gemeinsam angehen!

[Jetzt informieren](#)

„Ihre sichere Zukunft ist unser Ziel!“



## 1. Stufe: Außergerichtlicher Einigungsversuch

Bevor Privatinsolvenz angemeldet werden kann, müssen Sie versuchen, sich mit Ihren Gläubigern außergerichtlich zu einigen. Hierfür müssen Sie einen Schuldenbereinigungsplan erstellen. Im Voraus ist es dabei notwendig, eine Aufstellung aller Gläubiger und deren Forderungen anzufertigen. Der Schuldenbereinigungsplan enthält Vorschläge zu einer möglichen Rückzahlung der ausstehenden Forderungen an die Gläubiger.

### **Hinweis:**

An den außergerichtlichen Einigungsversuch und dessen Nachweis stellt das Gesetz strenge Anforderungen. Der Plan muss den allgemeinen Voraussetzungen entsprechen und der ernstzunehmende Einigungsversuch umfassend dokumentiert werden.

### **Unser Tipp:**

Holen Sie sich am besten professionelle Unterstützung von Seiten einer qualifizierten Stelle, wie einer Schuldnerberatung oder eines auf Schulden- und Insolvenzberatung spezialisierten Anwalts, um bereits bei der Aufstellung des Plans Fehler zu vermeiden. Sollte der Versuch einer Einigung mit den Gläubigern scheitern, benötigen Sie eine Bescheinigung darüber, welche Ihnen diese Beratungsstelle ebenfalls gleich ausstellen kann.

## 2. Stufe: Antragsstellung für die Privatinsolvenz

### Was Sie benötigen:

- Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Antrag auf Restschuldbefreiung
- Abtretungserklärung
- Vermögens-, Einkommens-, Gläubiger- und Forderungsverzeichnisse
- Schuldenbereinigungsplan
- Nachweis über Scheitern des Schuldenbereinigungsplan von offizieller Stelle

### Hinweis:

Den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens finden Sie unter:

[http://www.justiz.de/formulare/zwi\\_bund/vinsolvenz.pdf](http://www.justiz.de/formulare/zwi_bund/vinsolvenz.pdf)

Beachten Sie, dass der Antrag und die erforderlichen Anlagen bereits über 30 Seiten umfassen.

### Unser Tipp:

Um hierbei keine Fehler zu machen, welche das Verfahren verzögern oder sogar zu einer Zurückweisung des Insolvenzantrags führen könnten und um einen ordnungsgemäßen Schuldenbereinigungsplan und eine Bescheinigung über das Scheitern desselben vorweisen zu können, ist es meist unumgänglich, die Hilfe eines auf Insolvenzberatung spezialisierten Anwalts in Anspruch zu nehmen.

Schuldenberatungsstellen haben meist eine sehr lange Wartezeit, in welcher sich Ihre finanzielle Situation in der Regel weiter dramatisch verschlechtert. Nur mit rechtzeitiger und professioneller Unterstützung können Sie die Schuldenfreiheit zügig und problemlos erreichen.

## 3. Stufe: Gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren

Nach Ihrem Antrag auf ein Insolvenzverfahren prüft das zuständige Gericht, ob zunächst ein gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren durchgeführt oder das Insolvenzverfahren direkt eröffnet wird. Wie es der Name bereits sagt, wird von Seiten des Gerichts den Gläubigern ein gerichtlicher Plan vorgelegt, bei dem in den meisten Fällen dieselben Zahlungen, wie im außergerichtlichen Verfahren angeboten werden.

### **Hinweis:**

Nimmt ein Gläubiger zu dem Plan nicht rechtzeitig Stellung, gilt dies als Einverständnis. Des Weiteren können unter Umständen Ablehnungen einzelner Gläubiger vom Insolvenzgericht durch Zustimmung ersetzt werden.

### **Unser Tipp:**

Aus diesen Gründen ist es in vielen Fällen sinnvoll auf ein gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren zu drängen. Denn ein solches Verfahren kann ein wirksames Mittel zur Entschuldung sein. Sprechen Sie die Möglichkeiten daher am besten mit einem Anwalt oder einer anderen Beratungsstelle ab, um sich die bestmöglichen Optionen zu sichern.

## 4. Stufe: Das Insolvenzverfahren

Ist auch das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren gescheitert oder wurde gar nicht erst eingeleitet, wird das Insolvenzverfahren eingeleitet. Währenddessen wird Ihnen ein Treuhänder an die Seite gestellt, dessen Aufgabe unter anderem die Veräußerung des verwertbaren Vermögens ist. Ist die Vermögensverwertung abgeschlossen, wird die sich daraus ergebene Masse verteilt und das Insolvenzverfahren aufgehoben.

### Hinweis:

Daran schließt sich die Wohlverhaltensphase an, in welcher Sie bestimmte Obliegenheiten erfüllen müssen. Kam es zu keinen Versagungsgründen während dieser Zeit, wird die Restschuldbefreiung bewilligt.

### Unser Tipp:

Auch hier gibt es zahlreiche Auflagen, die höchstrichterliche Rechtsprechung zu den Versagungsgründen ist so diffizil, dass anwaltliche Hilfe fast unumgänglich ist. Damit es auf den letzten Metern auf dem Weg zur Schuldenfreiheit nicht noch zu Problemen kommt, ist es besonders wichtig, sich von entsprechender Stelle beraten und sich über die entsprechenden Obliegenheiten aufklären zu lassen.

**Ich unterstütze Sie gern auf dem Weg in die  
Schuldenfreiheit!  
Fragen Sie noch heute an und gemeinsam  
werden wir Ihre finanziellen Probleme lösen!**

**Jetzt informieren**

E-Mail: [info@schulden-insolvenzberatung.de](mailto:info@schulden-insolvenzberatung.de) Telefon: 0381/375 789 9

Erfahren Sie mehr auf [www.schulden-insolvenzberatung.de](http://www.schulden-insolvenzberatung.de)